

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1491K – VERBESSERTE GLIEDERTAXE

In teilweiser Abänderung der Bestimmungen in Art. 1 der Erweiterten Bedingungen für die Unfallversicherung gilt folgende nachstehende Vereinbarung:

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnes-organe gelten die folgenden Invaliditätsgrade:

eines Arms	100 %
eines Beins	100 %
der Sehkraft eines Auges	65 %
des Gehörs eines Ohrs	65 %
einer Niere	25 %
beider Nieren	50 %

Diese höheren Gliedertaxwerte gelten nur dann, wenn die Folge des Unfalls eine zumindest 50%ige Funktionsbeeinträchtigung der oben genannten Körperteile ist.

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Leistungsarten „Invaliditäts-Vollschutz“ und „Unfallrente“.

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert.